

## **Entwurf einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

**zwischen der Gemeinde Havixbeck**

**und der Stadt Lüdinghausen**

**über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle**

Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Lüdinghausen schließen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle:

### **Präambel**

Die zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen koordiniert sämtliche eigene Vergabeverfahren nach VOL, VOB und VOF. Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt sie die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde Havixbeck. Dabei obliegt die fachliche Prüfung und Bewertung der Bieterunterlagen sowie der Zuschlag an einen Bieter weiterhin der Gemeinde Havixbeck.

### **§ 1**

#### **Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Personal**

(1) Die Stadt Lüdinghausen führt Aufgaben der zentralen Vergabestelle für die Gemeinde Havixbeck durch, allerdings bleiben die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 S. 2 GkG). Dabei findet regelmäßig auch ein Informationsaustausch bzw. eine Abstimmung mit der Gemeinde Havixbeck statt.

(2) Die zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen übernimmt für die Gemeinde Havixbeck insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Festlegung des Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen (Erweiterung oder Änderung),
- Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen
- Versand und Empfang der Bieterunterlagen,
- Durchführung der Submission,
- Formale und rechnerische Prüfung der Angebote, sowie Erstellung des Preisspiegels,
- Abschließende Prüfung des Vergabevorschlages,
- Übernahme der Anfrage bei beabsichtigter Vergabe nach § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz,
- Meldung an die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz,
- Benachrichtigung der unterlegenen Bieter.

Die zentrale Vergabestelle Lüdinghausen führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde Havixbeck ausschließlich in Lüdinghausen aus.

(3) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinde Havixbeck und die Einsatzzeiten der Mitarbeiter der zentralen Vergabestelle werden in Absprache zwischen der Leitung des Fachbereichs 4 – Bau, Planung, Verkehr, Liegenschaften der Gemeinde Havixbeck und der Leitung des Fachbereichs 1 – Zentrale Dienste der Stadt Lüdinghausen festgelegt.

(4) Botendienste und die Übersendung der Akten von Havixbeck nach Lüdinghausen und von Lüdinghausen nach Havixbeck werden durch die Gemeinde Havixbeck besorgt.

## **§ 2**

### **Aufgabenträger**

Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Lüdinghausen bleiben Träger der Aufgabe.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz**

(1) Die im Rahmen der Prüfung geleisteten Einsatzzeiten für die Gemeinde Havixbeck werden von den Mitarbeitern der Stadt Lüdinghausen regelmäßig in Form von Aufzeichnungen erfasst.

(2) Auf der Basis dieser Aufzeichnungen erstattet die Gemeinde Havixbeck der Stadt Lüdinghausen die anteiligen Personalkosten für die Einsatzzeiten der Mitarbeiter. Die Forderungen werden jeweils am Monatsletzten fällig.

### **§ 4**

#### **Verschwiegenheit**

Die Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde Havixbeck, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten.

### **§ 5**

#### **Versicherungsschutz**

(1) Die Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Havixbeck tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Havixbeck gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Havixbeck.

(2) Die Gemeinde Havixbeck stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

(3) Sofern der Gemeinde Havixbeck oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Gemeinde Havixbeck die Stadt Lüdinghausen schadlos zu halten.

## **§ 6**

### **Änderungen und Salvatorische Klausel**

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Lüdinghausen und die Gemeinde Havixbeck sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung wird am 01.07.2011 wirksam.

(2) Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird. Vor Ablauf der Kündigungsfrist (ca. 1,5 Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung) legt die Verwaltung einen Erfahrungsbericht vor.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Havixbeck, XX.XX.2011

Für die Gemeinde Havixbeck:

.....  
Klaus Gromöller  
Bürgermeister

.....  
Monika Böse  
Fachbereichsleiter Bau, Planung,  
Verkehr, Liegenschaften

Lüdinghausen, XX.XX.2011

Für die Stadt Lüdinghausen:

.....  
Richard Borgmann  
Bürgermeister

.....  
Christine Karasch  
Beigeordnete

## **Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Aufgaben der zentralen Vergabestelle wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der z.Z. geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Coesfeld, XX.XX.2011